

Kleine Anfrage 1338

des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)

an die Landesregierung

„Wo?“ fragt nach einer Ortsangabe - Nachfragen zur Kleinen Anfrage 1268

Mit der Kleinen Anfrage Nr. 1268 (Drucksache 8/ 3337) wurden Fragen zur Datensicherheit des Landes bzw. der Landesverwaltung und zur Rolle der DABB gestellt, die einerseits nur teilweise mit der Antwort der LR v. 02.10.2026 (Drucksache 8/3513) beantwortet worden sind bzw. neue (Nach-)Fragen aufwerfen.

Ich frage daher die Landesregierung bzw. frage nach und insistiere auf die ausstehende Antwort der Frage.

Mit Frage 1 wurde gefragt „Wo wird das ... eingesetzte System bzw. ... gehostet“? Die Frage „Wo“ zielt auf die Angabe eines konkreten Ortes (d.h. eine Ortsangabe mit einer Kommune und einem Land ab). Also nochmals:

1. Wo wird das von der DABB eingesetzte System bzw. das Programm der eingesetzten Künstlichen Intelligenz gehostet?

Es wird um Angabe des Namens des Ortes der politischen Gemeinde nebst der Angabe des Namens des Landes gebeten, in dem sich der Server und/oder Speicher (technische Anlage zum Speichern der Daten) des Hosts (d.h. körperlich) befindet.

2. Das Recht welchen Landes gilt
 - a) am lokalen Standort nach der Antwort (Ortsangabe) zu Frage 1 und
 - b) am Standort (Sitz) des Betreibers der technischen Anlage zum Speichern der Daten nach Frage 1?

In der Antwort wird ausgeführt, dass der vertraglich gebundene Dienstleister, die Microsoft Inc., aufgrund eines Data Protection Addendum (Datenschutzvereinbarung nach europäischem Recht als Anhang zum Vertrag), gehindert sein soll, Daten aus dem Land Brandenburg bzw. mit Bezug zum Land Brandenburg an amerikanische Regierungsstellen, Behörden oder Geheimnisdienste weiter zu geben oder diesen den Zugang zu den Daten zu öffnen. Gleichwohl unterliegt die Microsoft Inc. weiterhin der uneingeschränkten Jurisdiktion der USA, die das Unternehmen zur Herausgabe und Teilung aller dem Unternehmen zur Verfügung stehenden Daten mit amerikanischen Regierungsstellen auch dann verpflichtet, wenn das Unternehmen anderweitig vertraglich zum Datenschutz gebunden ist. Daher:

Eingegangen: 11.10.2026 / Ausgegeben: 12.10.2026

3. a) Hindert das in der Antwort genannte „Data Protection Addendum (Datenschutzvereinbarung nach europäischem Recht als Anhang zum Vertrag)“ die Microsoft Inc. zur Herausgabe von Daten des Landes Brandenburg oder von Daten mit Bezug zum Land Brandenburg, die das Unternehmen aufgrund seiner vertraglichen Tätigkeit erlangt?

Es wird um Benennung der Norm gebeten, die Microsoft ermächtigt, ein entsprechendes Herausgabe- und Informationsbegehren US-amerikanischer Regierungsstellen abzulehnen.

b) Woraus soll sich eine rechtssichere Berechtigung von Microsoft ergeben, eine Anfrage US-amerikanischer Regierungsstellen, Behörde und Einrichtungen zur Datenherausgabe, Dateninhalte und von Datenbeständen abzulehnen?

Die Antwort zu Frage 2 der Ausgangsanfrage beschränkt sich auf eine (einzige) Anwendung. Die Antwort der LR insinuiert durch die Beschränkung der Antwort auf das KI-Assistenztool LLMoin, dass es keine weitere betroffene Software gibt. Dies dürfte nicht zutreffend sein. Daher wird die Frage nunmehr ausdrücklich umfassend gestellt:

4. Welche Softwarenutzung (Programm, Datenbank, Cloud, KI) des Landes Brandenburg bzw. einer Einrichtung und/oder einer Behörde und/oder eines Betriebes des Landes Brandenburg wird außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland betreut, gehostet oder deren Daten gespeichert?

Es wird um Auflistung nach Ort (Angabe der politischen Gemeinde und des Landes), Anbieter der Software (Firmenname mit Angabe etwaiger Muttergesellschaft/beherrschendes Unternehmen/Unternehmensgruppe), Anbieter der Hardware (Firmenname mit Angabe etwaiger Muttergesellschaft/beherrschendes Unternehmen/Unternehmensgruppe), Datum des jeweils dazu geschlossenen Vertrages mit Angabe der Kündigungsfrist sowie der dazu vom Land je Kalenderjahr (bei kürzeren/längeren Laufzeiten errechnet auf das Kalenderjahr) geschuldeten Entgelte und deren Aufgliederung zur jeweiligen Einrichtung/Betrieb/Behörde des Landes Brandenburg mit der jeweiligen Tätigkeit und der betroffenen Daten gebeten.

5. Welche Recht, d.h. das Recht welchen Landes, gilt für die Rechtsverhältnisse

- a) für die Standorte (Orte) nach Frage 4 und
- b) für die Softwareunternehmen nach Frage 4 und
- c) für die Hardwareunternehmen nach Frage 4?

6. Wie und aufgrund welcher Normen wird für die Rechtsverhältnisse nach Fragen 4 und 5 abgesichert, dass US-amerikanische Regierungsstellen, Behörden und Einrichtungen keinen Zugriff auf die dort vorhandenen Daten auch im Streitfall erhalten?

Es wird um Angabe der Rechtsgrund und um Erläuterung gebeten, warum damit die Gebote zur Herausgabe und Zugang US-amerikanischer Rechtsvorschriften nicht greifen sollen.